

Produktverkauf in Arztpraxen: Problemüberblick

(Kurzinformation für Kunden)

Alternative Einnahmequellen erfreuen sich in jüngerer Zeit bei einer zunehmenden Anzahl von Ärzten aufgrund zurückgehender Praxiseinnahmen einer wachsenden Beliebtheit. Gewerbliche Dienstleistungen wie, z.B. der Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, werden zunehmend neben dem Praxisbetrieb angeboten. Aufgrund jüngerer **Entscheidungen diverser Obergerichte** ist dies sowohl standesrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich problematisch geworden.

Auch die derzeitige laufende Aktion aller 16 **Verbraucherzentralen** der Bundesrepublik Deutschland zum Umfang des Praxisverkaufes von Produkten dient dazu, zukünftig auf den Gesetzgeber einzuwirken.

Nach einer Entscheidung des **OLG Frankfurt** vom April 2005 ist Ärzten eine gewerbliche Tätigkeit nicht schlechthin verboten, Art und Umfang der Tätigkeit ist jedoch an § 3 Abs. 2 MBO-Ärzte zu messen, was grundsätzlich die Abgabe von Waren in den Räumlichkeiten einer Arztpraxis wegen Standeswidrigkeit ausschließt und die mangelnde Neutralität des Arztes indiziert.

Die Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 MBO-Ärzte sind auch nach einer Entscheidung des **BGH** vom Juni 2005 eher eng zu fassen, weil diese auf den notwendigen Bestandteil der ärztlichen Therapie beschränkt sind und die Produktabgabe nur bei ärztlicher Ersteinweisung oder notwendiger Nachschulung in Notfällen oder auf ausdrückliches Verlangen des Patienten standesrechtlich zulässig ist.

Ernährungsberatungskonzepte sind damit wohl in aller Regel, von medizinisch indizierten Ausnahmefällen abgesehen, nicht Bestandteil der ärztlichen Therapie (teilweise streitig). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch für anderweitige Therapeuten in der Ernährungsberatung auf die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung in Deutschland“ vom November 2005, nach der eine Werbung für ein Produkt und/oder eine Koppelung der therapeutischen Leistung mit Angeboten für einen Produktverkauf oder der Vertrieb von Produkten ausgeschlossen wird. In der Regel unterfällt der Produktverkauf in der Arztpraxis oder in angeschlossenen Räumlichkeiten auch nicht den Vorschriften über die Abgabe von Hilfsmitteln, wie beispielsweise Gehstützen oder Diabetesstreifen. In praxisparallelen Gesundheitszentren soll der Produktverkauf, wenn sie nicht dem Arzt gehören, möglich sein (teilweise streitig).

Problematisch ist auch die Produktpromotion (**Empfehlungsmarketing**) in der Arztpraxis. Entsprechend gestaltete Broschüren, die eine wahrheitsgemäße Sachinformation enthalten, hierbei aber mittelbar oder unmittelbar auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes hinauslaufen, können gegen die allgemeinen Regeln des Wettbewerbsrechtes verstoßen, weil sie den Werbecharakter von Wettbewerbs-handlungen verschleiern (verbotene Schleichwerbung). Dies soll selbst dann gelten, wenn der Arzt die Broschüre selbst verfasst hat.

Dr. K. Heinz

Die obigen Ausführungen stellen einen sorgfältig recherchierten Überblick zur Erstinformation dar, ersetzen aber keinesfalls eine konkrete Einzelfallprüfung durch einen Spezialisten und/oder erfahrenen Rechtsanwalt.

(Stand: Oktober 2006)